

## II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2248-K

### Bayerisches Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 16. Dezember 2013 Az.: B 5-K 1325-12a/24 616

Der Freistaat Bayern fördert vorbehaltlich der Bewilligung entsprechender Mittel durch den Bayerischen Landtag durch Zuschüsse für Ateliers im jeweiligen Förderzeitraum bis zu 100 bildende Künstlerinnen und Künstler in Bayern.

#### 1. Fördergrundsätze

1.1 Es werden Zuschüsse gewährt für die Kosten

1.1.1 für angemietete oder anzumietende Ateliers

1.1.2 für selbst erstellte oder gekaufte Ateliers, deren Finanzierung noch nicht abgeschlossen ist.

1.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt 230 Euro monatlich. Er wird für die Dauer von 24 Monaten gewährt. Der Zuschuss kann unmittelbar anschließend an die erste Förderperiode von 24 Monaten einmalig um weitere 24 Monate auf eine Gesamtdauer von insgesamt 48 Monaten verlängert werden; dies setzt eine erfolgreiche erneute Teilnahme am Auswahlverfahren nach Nr. 3 dieser Bekanntmachung voraus. Im Übrigen ist eine erneute Gewährung des Zuschusses nicht möglich.

1.3 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

#### 2. Persönliche Voraussetzungen

Um eine Atelierförderung können sich freischaffende bildende Künstlerinnen und Künstler bewerben. Eine Altersgrenze besteht nicht. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

2.1 abgeschlossene künstlerische Ausbildung;

2.2 ständiger Hauptwohnsitz in Bayern seit mindestens zwei Jahren;

2.3 nachgewiesener finanzieller Bedarf einer Atelierförderung.

#### 3. Verfahren

3.1 Bewerbungen können bei der Regierung, in deren Bezirk sich der Hauptwohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers befindet, bis zu einem vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst festgelegten Termin eingereicht werden. Dabei ist der amtliche Bewerbungsbogen des

Ministeriums zu verwenden. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.1.1 anschauliche Unterlagen über das künstlerische Schaffen des Bewerbers (Fotos, Kataloge, DVDs und CDs etc);

3.1.2 Nachweise über die Kosten des Ateliers (Miete bzw. Schuldentilgung bei Kauf/Bau);

3.1.3 Nachweise über die Einkommensverhältnisse der letzten zwei Jahre (Steuerbescheide, Bescheide der Künstlersozialkasse etc.).

3.2 Die Regierungen prüfen die Zulässigkeit der Bewerbungen sowie die Vollständigkeit der Unterlagen und leiten dem Ministerium zu dem vom Ministerium angegebenen Termin alle zulässigen Bewerbungen mit den dazugehörigen Unterlagen zu.

3.3 Die Atelierkostenzuschüsse werden auf der Grundlage von Vorschlägen einer Auswahlkommission vergeben. Der Auswahlkommission gehören mindestens fünf Fachleute an, die einen Überblick über das künstlerische Schaffen in Bayern haben und aus verschiedenen bayerischen Regionen kommen sollen.

3.4 Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst jeweils für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Den Vorsitz der Kommission führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums, die bzw. der nicht stimmberechtigt ist.

3.5 Die Auswahlkommission tritt alle zwei Jahre zusammen und wählt aufgrund der eingereichten Unterlagen jeweils bis zu 100 geeignete Künstlerinnen und Künstler aus.

3.6 Das Ministerium übermittelt den Regierungen eine Liste mit den Namen der aus dem jeweiligen Regierungsbezirk ausgewählten Künstlerinnen und Künstler. Gleichzeitig werden den Regierungen vom Ministerium die erforderlichen Haushaltsmittel zugewiesen. Die Regierungen erlassen die Bewilligungsbescheide, zahlen die Zuschüsse aus und prüfen ihre ordnungsgemäße Verwendung.

#### 4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Januar 2014 tritt die Bekanntmachung über das Bayerische Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler vom 27. Januar 2010 (KWMBI S. 39) außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

## **Bewerbung um einen Zuschuss nach dem Bayerischen Atelierförderprogramm für Bildende Künstlerinnen und Künstler**

Die Bewerbung muss bis spätestens **31. Juli 2020** bei der zuständigen Regierung eingehen. Maßgeblich ist das **Datum des Eingangsstempels** der Behörde. Bewerbungen, die nach dem 31. Juli 2020 eingehen, sind unzulässig und werden abgelehnt (Ausschlussfrist).

Eine Bewerbung ist nur zulässig, wenn Sie bisher keine Atelierförderung erhalten haben oder sich um eine Verlängerung der Förderung um weitere 24 Monate **direkt im Anschluss** an die letzte Förderperiode 2019/2020 bewerben. Sofern Sie bereits in früheren Jahren eine Atelierförderung erhalten haben (**im Zeitraum vor Januar 2019**), ist eine erneute Bewerbung **unzulässig**.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geschlecht  weiblich  männlich

Geburtstag, Geburtsort \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Regierungsbezirk des Wohnorts \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

ständ. Hauptwohnsitz in Bayern seit \_\_\_\_\_

Familienstand \_\_\_\_\_

Zahl und Geburtsjahr der Kinder \_\_\_\_\_

Bankverbindung (IBAN und BIC) \_\_\_\_\_

**Tabellarische Angaben über Ausbildung und anschließende Tätigkeiten:**

**Angaben über die wichtigsten künstlerischen Erfolge (Einzelausstellungen, Ausstellungsbeteiligungen, Preise, Auszeichnungen, Stipendien, öffentliche oder private Ankäufe, etc.):**

**Angaben zum Atelier:**

- Ich habe bereits ein Atelier angemietet.
- Ich habe ein Atelier erworben bzw. gebaut.
- Ich erhalte für mein Atelier bereits eine Förderung:

in Höhe von        €

von wem:

für welchen Zeitraum:

**Anschrift und kurze Beschreibung des Ateliers:**

- Ich werde in Kürze ein Atelier anmieten.

Monatliche Kosten für das Atelier (Miete und Mietnebenkosten bzw. Schuldentilgung bei Kauf/Bau):

- Derzeit:
  
- Voraussichtlich:

Angaben über die Einkommensverhältnisse der letzten zwei Jahre (bei verheirateten Bewerberinnen und Bewerbern Angaben beider Ehegatten):

Meinem Bewerbungsbogen liegen folgende Anlagen/Unterlagen bei, die jeweils deutlich mit meinem Namen versehen sind:

- Aktuelle<sup>1</sup> anschauliche Unterlagen des künstlerischen Schaffens (bitte genau bezeichnen):
  
- Nachweis(e) über die Kosten des Ateliers (Mietvertrag bzw. Darlehensvertrag bei Kauf/Bau)
- Nachweis über eine weitere Atelierförderung
- Nachweis(e) über die Einkommensverhältnisse der letzten zwei Jahre (Steuerbescheide bzw. Negativbescheinigungen des Finanzamtes, Bescheide der Künstlersozialkasse o. ä.)
- Sonstiges:

**Ich versichere,**

- **alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.**
- **Ich bin als bildende Künstlerin/ bildender Künstler freischaffend<sup>2</sup> tätig.**
- **Das durchschnittliche Jahresnettoeinkommen wird die im Merkblatt für Bewerberinnen und Bewerber genannten Höchstgrenzen während des Förderzeitraums voraussichtlich nicht überschreiten.**
- **Die Datenschutzhinweise zum Kulturfonds Bayern betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 13, 14 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> Die künstlerischen Unterlagen sollten aktuell, das heißt maximal zwei Jahre alt sein.

<sup>2</sup> Als freischaffend gilt, wer hauptberuflich und überwiegend einer künstlerischen Tätigkeit nachgeht.

## **Hinweise betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Stand 25.05.2018**

Im Folgenden werden Sie gemäß Art. 13, 14 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informiert:

### **Identität des Verantwortlichen:**

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München

Telefon: 089 2186-0, E-Mail: [poststelle@stmwk.bayern.de](mailto:poststelle@stmwk.bayern.de)

### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Sie erreichen den zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten unter:  
Datenschutzbeauftragter des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München

Telefon: 089 2186 2393, E-Mail: [datenschutzbeauftragter@stmwk.bayern.de](mailto:datenschutzbeauftragter@stmwk.bayern.de)

### **Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:**

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Abwicklung des Antragverfahrens und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen des Freistaats Bayern. Weiterer verfolgter Zweck der Datenverarbeitung sind die Wahrung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Freistaats Bayern.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung stützt sich auf Art. 6 Abs. 1, S. 1, lit. e), Art. 6 Abs. 2, 3 DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. Art. 140 BV, Art. 23, 44 BayHO, Art. 70, 71 und Art. 79 BayHO sowie der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23, 44, 70, 71 und 79 BayHO.

### **Datenkategorien:**

Nachfolgende Daten werden verarbeitet:

Namens- und Adressdaten, Bankverbindung, Verwendungszweck.

### **Datenherkunft:**

Die Daten werden von den Antragstellern übermittelt.

### **Empfänger:**

Soweit dies zur Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen des Freistaats Bayern erforderlich ist, werden die Daten an bayerische Behörden, staatliche Stellen und Banken weitergegeben.

### **Übermittlung von Daten in ein Drittland:**

Die Daten werden nicht an Drittländer übermittelt.

### **Dauer der Speicherung:**

Nach vollständiger Erledigung der Angelegenheit werden die Daten nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht, sofern sie nicht mehr benötigt werden und gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht entgegenstehen.

### **Rechte der betroffenen Person:**

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu:

Sie haben das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen insbesondere ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie insbesondere die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### **Hinweis zum Widerspruchsrecht**

Bei erfolgreicher Einlegung eines Widerspruchs gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO) kann der Förderantrag im Rahmen des Antragsverfahrens nicht mehr weiterbearbeitet werden. Soweit das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Förderung bereits gewährt hat, wird in diesem Fall der Förderbescheid nachträglich aufgehoben und die Förderung zurückgefordert.

### **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:  
Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München  
Telefon: +49 (0) 89 212672-0, Telefax: +49 (0) 89 212672-50,  
E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

## Merkblatt für Bewerberinnen und Bewerber

### Bayerisches Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der bildenden Künstlerinnen und Künstler stellt die Bayerische Staatsregierung seit dem Jahr 1998 aus dem Kulturfonds Mittel für ein Atelierförderprogramm bereit. Das Förderprogramm sieht vor, dass bis zu 100 bayerische Künstlerinnen und Künstler für die Dauer von zwei Jahren einen monatlichen Zuschuss zu ihren Atelierkosten erhalten. Der nächste Förderzeitraum beginnt – **unter dem Vorbehalt der Bewilligung entsprechender Mittel durch den Bayerischen Landtag** – am 1. Januar 2021. Die Zuschüsse werden auf Empfehlung einer aus mindestens fünf Fachleuten bestehenden Auswahlkommission vergeben, die im Herbst 2020 wieder zusammentreten wird. Entscheidendes Kriterium bei der Auswahl sind die künstlerischen Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Zuschüsse werden gewährt für die Kosten für

- angemietete oder anzumietende Ateliers
- selbst erstellte oder gekaufte Ateliers, deren Finanzierung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 230 € monatlich. Er wird für die Dauer von 24 Monaten gewährt. Der Zuschuss kann unmittelbar anschließend an die erste Förderperiode von 24 Monaten einmalig um weitere 24 Monate auf eine Gesamtdauer von insgesamt 48 Monaten verlängert werden; dies setzt eine erfolgreiche erneute Teilnahme am Auswahlverfahren voraus. **Im Übrigen ist eine erneute Gewährung des Zuschusses nicht möglich.**

Es können sich alle freischaffenden bildenden Künstlerinnen und Künstler ohne Altersbegrenzung bewerben mit abgeschlossener künstlerischer Ausbildung. Als freischaffend gilt, wer hauptberuflich und überwiegend einer künstlerischen Tätigkeit nachgeht.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossene künstlerische Ausbildung,
- ständiger Hauptwohnsitz in Bayern seit mindestens zwei Jahren,
- nachgewiesener finanzieller Bedarf während des Förderzeitraums  
(durchschnittliches Jahresnettoeinkommen darf folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:  
bei Alleinstehenden: 15.500 €,  
bei Verheirateten: 23.000 €,  
für jedes unterhaltsberechtigten Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.100 €) und
- nachgewiesene Atelierkosten von monatlich mindestens 230 € (einschließlich Nebenkosten, abzüglich weiterer zweckgebundener Zuwendungen für das Atelier) ab spätestens 01.01.2021.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **31. Juli 2020 (Datum des Eingangsstempels der Behörde) schriftlich** bei der Regierung, in deren Bezirk sich der Hauptwohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers befindet, einzureichen. Hierfür ist grundsätzlich der amtliche Bewerbungsbogen zu verwenden; gegebenenfalls ist er umgehend nachzureichen.

Dem Bewerbungsbogen sind beizufügen:

- anschauliche Unterlagen über das künstlerische Schaffen, **die maximal zwei Jahre alt sein sollten:**  
max. 10 Fotos oder Farbprints, Format DIN A 4 (keine Originale, keine Diapositive); Ausstellungskataloge oder Bücher (max. 3), ausnahmsweise Sammelkataloge (gekennzeichnet), wenn Werkabbildungen nicht als Foto vorgelegt werden können; Videoarbeiten, aufgezeichnete Performance, Webkunst (DVD/CD) - max. 3, je max. 15 min.  
Alle Unterlagen sind deutlich mit dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers zu versehen.
- Nachweis(e) über die Kosten des Ateliers (Mietvertrag bzw. Darlehensvertrag bei Kauf/Bau),
- ggf. Nachweis über eine weitere Atelierförderung und



- Nachweis(e) über die Einkommensverhältnisse der letzten zwei Jahre (Steuerbescheide bzw. Negativbescheinigungen des Finanzamts, Bescheide der Künstlersozialkassen etc.).